

Meldung rechtswidrigen Verhaltens (sog. Whistleblowing)

Vorgehensweise zur korrekten Behandlung von Meldungen und zum Schutz des Meldenden

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen: Normative Verweise und Definitionen.....	2
2. Die Meldung.....	2
2.1 Der Meldende	2
2.2 Empfänger der Meldung	2
2.3 Gegenstand der Meldung	3
2.4 Inhalt der Meldung	3
2.5 Art und Weise, wie eine Meldung gemacht wird und Verwaltungsverfahren	4
2.6 Schutzbedingungen.....	4
2.7 Anonyme Meldungen	5
2.8 Ordentliche Meldungen.....	5
3. Meldung diskriminierender oder vergeltender Maßnahmen an die ANAC	5
4. Verantwortung des Meldenden.....	6
5. Schlussbestimmungen.....	6

1. Vorbemerkungen: Normative Verweise und Definitionen

Der Schutz von Meldenden liegt im öffentlichen Interesse, um Korruption und Misswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung aufzudecken. Das vorliegende Verfahren zielt daher darauf ab, die Meldung von Straftaten im Seniorenwohnheim St. Zeno Naturns zu regeln.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

- **Art. 54 bis GvD Nr. 165/2001** – dieser Artikel, der durch das Gesetz Nr. 190/2012 zur Korruptionsbekämpfung eingeführt und kürzlich durch das Gesetz Nr. 179/2017 geändert wurde, sieht Schutzmaßnahmen vor, wenn ein Mitarbeiter illegales Verhalten meldet, von dem er während seiner Arbeit Kenntnis erlangt hat;
- **Bestimmung Nr. 6/2015 der Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC)** – diese Bestimmung sieht wirksame Maßnahmen zum Schutz der Meldenden vor diskriminierenden Maßnahmen vor.
- **ANAC - Mitteilung 27.04.2017** – Diese Mitteilung definiert den Handlungsspielraum von ANAC für den Fall, dass der Meldung keine Aufsichtstätigkeit oder Überprüfung folgt.

Der **Meldende** (sog. Whistleblower) ist eine Person, die eine Straftat oder Unregelmäßigkeit am Arbeitsplatz während der Ausübung ihrer Tätigkeit meldet.

Das **Verfahren** (sog. Whistleblowing) besteht darin, die Meldungen zu reglementieren.

2. Die Meldung

2.1 Der Meldende

Es können Meldende sein und als solche geschützt werden:

- a) die Mitarbeiter des Seniorenwohnheimes;
- b) die Mitarbeiter der Unternehmen, die Güter und/oder Dienstleistungen liefern und Arbeiten zugunsten von Seniorenwohnheim durchführen.

2.2 Empfänger der Meldung

Die Meldung kann erfolgen an:

1. den Antikorruptionsverantwortlichen des Seniorenwohnheimes;
2. die ordentliche Gerichtsbehörde;
3. den Rechnungshof;
4. die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC).

Dieses Verfahren bezieht sich auf Meldungen an den Antikorruptionsverantwortlichen des Seniorenwohnheimes bzw. an den Direktor *pro tempore*;

2.3 Gegenstand der Meldung

Folgende rechtswidrige Verhalten können gemeldet werden:

- Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung im Sinne von Buch II, Titel II, Kapitel I des Strafgesetzbuches;
- Situationen, in denen ein Machtmissbrauch durch eine Person vorliegt, um private Vorteile zu erhalten;
- Die Tatsachen, in denen, wenn auch aus strafrechtlicher Sicht nicht relevant, eine Fehlfunktion der Verwaltung ans Licht kommt, wie zum Beispiel:
 - Begünstigungen, Günstlingswirtschaft, Vetternwirtschaft;
 - Undurchsichtige Aufnahmen;
 - Verschwendung öffentlicher Mittel;
 - Wiederholte Nichteinhaltung der Verfahrensfristen;
 - Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung;
 - Falsche Erklärungen;
 - Verstöße gegen Umweltvorschriften.

Das gemeldete rechtswidrige Verhalten muss Situationen oder Ereignisse betreffen, von denen der Meldende **aufgrund des Arbeitsverhältnisses** unmittelbar Kenntnis erlangt hat.

Dieses Verfahren betrifft **keine persönlichen Beschwerden** des Meldenden, der stattdessen den üblichen Arbeitswegen folgen muss. Mit anderen Worten, der Meldende darf dieses Verfahren nicht ausschließlich für persönliche Zwecke oder zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen, die Beziehungen zu seinem Vorgesetzten oder Kollegen betreffen.

2.4 Inhalt der Meldung

Der sog. Whistleblower ist verpflichtet, alle Elemente anzugeben, die es dem Antikorruptionsverantwortlichen ermöglichen, Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen, um die Gültigkeit der gemeldeten Tatsachen sicherzustellen.

Die Meldung enthält daher folgende Elemente:

- a) Vor- und Nachname des Meldenden;
- b) das Datum und/oder den Zeitraum, an dem das Ereignis eingetreten ist;
- c) den physischen Ort, an dem das Ereignis eingetreten ist;
- d) eine Beurteilung des Meldenden, ob er die begangenen Handlungen oder Unterlassungen ansieht als:
 - strafrechtlich relevant;
 - gegen den Verhaltenskodex oder andere Disziplinarmaßnahmen verstoßend;
 - können der Einrichtung oder den Heimbewohner des Seniorenwohnheimes Schaden zufügen;
 - die das Image des Seniorenwohnheimes beschädigen könnten;
- e) eine Beschreibung der Tatsache;
- f) Autor(en) der Ereignis;
- g) alle anderen Personen, die davon Kenntnis haben und/oder in der Lage sind, darüber etwas auszusagen;
- h) alle Beiträge, die die Meldung unterstützen;
- i) alle sonstigen Informationen, die einen nützlichen Einblick in die Feststellung des Vorliegens der gemeldeten Tatsachen geben können.

2.5 Art und Weise, wie eine Meldung gemacht wird und Verwaltungsverfahren

Der Meldende kann die Meldung wie folgt erstellen:

- 1) Über die entsprechende E-Mail-Adresse: sibille@kbls.it
Diese Adresse ist ausschließlich der Antikorruptionsverantwortlichen zugänglich. Nur der Antikorruptionsverantwortliche kann auf per E-Mail gesendete Meldungen mit vertraulichen und persönlichen Daten zugreifen.
- 2) Persönlich, in Anwesenheit des Antikorruptionsverantwortlichen – diese Meldung muss schriftlich verfasst werden, und in diesem Fall wird der Antikorruptionsverantwortliche eine Fotokopie der Meldung an den sog. Whistleblower ausstellen, die zur Entgegennahme unterzeichnet wird.

Die erhaltene Meldung wird vertraulich behandelt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz aufbewahrt, um ein Höchstmaß an Sicherheit, Vertraulichkeit und Anonymität zu gewährleisten.

Die Daten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz und für die erforderliche Zeit aufbewahrt und, wenn die Daten aus Papierdokumenten bestehen, in einem speziellen verschlossenen Schrank im Büro des Antikorruptionsverantwortlichen aufbewahrt und nur diesem zugänglich gemacht.

Die Beurteilung durch den Antikorruptionsverantwortlichen muss innerhalb von maximal **60 Tagen** ab dem Datum der Einreichung oder Zustellung der Meldung abgeschlossen sein. Dem Meldenden muss am Ende der Untersuchung eine Rückmeldung abgegeben werden.

2.6 Schutzbedingungen

Der Meldende ist geschützt durch:

- nachteilige Folgen in disziplinarischer und/oder vertraglicher Hinsicht;
- die Annahme direkter oder indirekter diskriminierender Maßnahmen, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken, aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, wie Sanktionen, Entlassungen, die Zuweisung von Aufgaben geringerer Qualität, Versetzungen usw.
- allgemeine organisatorische Maßnahmen, die sich negativ auf die Arbeitsbedingungen auswirken können.

Die Identität der Person, die die Meldung erstellt hat, ist vertraulich, und die Meldung ist weder administrativ noch allgemein zugänglich.

Gemäß Artikel 54 bis Absatz 3 der Gesetzesverordnung Nr. 165/2001 ist bestimmt, dass:

- die Identität des Meldenden im Rahmen eines Strafverfahrens in der in Artikel 329 der Strafprozessordnung vorgesehenen Weise und innerhalb der Grenzen **geheim** gehalten wird;
- im Rahmen eines Verfahrens vor dem Rechnungshof die Identität des Meldepflichtigen erst nach Abschluss der Untersuchungsphase bekannt gegeben werden darf;
- im Rahmen des Disziplinarverfahrens **die Identität des Meldepflichtigen nicht bekannt gegeben werden darf**, wenn die die Anfechtung der Disziplinarstrafe auf gesonderten Feststellungen beruht, die zu der Meldung hinzukommen, auch wenn sie das Ergebnis derselben sind. Wenn sich die Beschwerde ganz oder teilweise auf die Meldung stützt und

die Kenntnis der Identität des Meldenden für die Verteidigung des Angeklagten wesentlich ist, wird die Meldung nur für Disziplinarverfahren **in Gegenwart der Zustimmung des Meldenden** zur Offenlegung seiner Identität verwendet.

Alle, die die Meldung erhalten oder daran beteiligt sind, wenn auch nur aus Versehen, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Handelt es sich um externe Parteien, muss deren Vertraulichkeit durch geeignete vertragliche Instrumente gewährleistet sein.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zu einer disziplinarischen und/oder vertraglichen Haftung, unbeschadet anderer im Gesetz Nr. 179/2017 vorgesehener Haftungsformen.

2.7 Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen, d.h. solche, die eine Identifizierung des Meldenden nicht ermöglichen, werden in der Regel nicht berücksichtigt oder fallen nicht unter das bisher beschriebene Verfahren.

Ausgenommen hiervon sind Meldungen über besonders schwerwiegende Ereignisse, deren Inhalt hinreichend detailliert und begründet ist.

Tatsache bleibt, dass jeder, der eine Meldung erhält, sich an die beschriebenen Regeln des Verhaltenskodex des Seniorenwohnheimes zu halten hat.

2.8 Ordentliche Meldungen

Der Antikorruptionsverantwortliche kann auch andere als die oben beschriebenen Meldungen berücksichtigen (siehe Abschnitt 2.5)

Anzeigen und Meldungen können, wie im internen Verhaltenskodex vorgesehen, auch in beliebiger Form dem hierarchischen Vorgesetzten vorgelegt werden. Der Vorgesetzten achtet darauf, die Bestimmungen des Verhaltenskodex zu befolgen und die Meldung mit dem Antikorruptionsverantwortlichen zu teilen.

Es gelten dann die Bestimmungen über den Inhalt der in den vorstehenden Punkten genannten Meldungen.

Bei nicht anonymen Meldungen muss ein angemessener Schutz der Identität des Meldenden durch den Empfänger und den Antikorruptionsverantwortlichen gewährleistet sein.

3. Meldung diskriminierender oder vergeltender Maßnahmen an die ANAC

Jeder Meldende, der glaubt, diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen ausgesetzt zu sein, kann ANAC direkt oder über die in dem Seniorenwohnheim am stärksten vertretenen Gewerkschaften informieren. ANAC informiert das Ministerium für den öffentlichen Dienst oder andere Garantieorgane über ihre Tätigkeit und alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen.

Stellt die ANAC fest, dass diskriminierende Maßnahmen ergriffen wurden, können gegen den Verantwortlichen, der sie ergriffen hat, folgende Sanktionen verhängt werden (Art. 54 bis Abs. 6 GvD Nr. 165/2001), deren Höhe von der ANAC festgelegt wird:

- Verwaltungsstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro;

- Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro für den Fall, dass ein Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen fehlt oder nicht konforme Verfahren bestehen.
- Verwaltungsstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro im Falle des Versäumnisses des Verantwortlichen, eine Überprüfung oder Kontrolle der erhaltenen Meldungen durchgeführt zu haben.

Es liegt in der Verantwortung des Seniorenwohnheimes nachzuweisen, dass die gegen den Meldepflichtigen ergriffenen Maßnahmen, die von diesem als diskriminierend oder vergeltend angesehen werden, tatsächlich auf Gründe zurückzuführen sind, die nichts mit der Meldung selbst zu tun haben.

Die von dem Seniorenwohnheim erlassenen diskriminierenden oder vergeltenden Maßnahmen sind nichtig.

4. Verantwortung des Meldenden

Die Schutzmaßnahmen werden in den Fällen, in denen die strafrechtliche Verantwortung des Meldenden festgestellt wird (auch nur mit Strafurteil 1. Grades), nicht gewährleistet:

- Verleumdungsdelikt
- Diffamierung
- andere Arten von Straftaten, die den ordentlichen Gerichts- oder Rechnungshöfen gemeldet wurden
- zivilrechtliche Haftung für die vorgenannten Straftaten, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird nach internen Kontrollen festgestellt, dass die Meldung in böser Absicht oder völlig unbegründet gemacht wurde, können disziplinarische und/oder strafrechtliche Maßnahmen gegen den Meldenden erlassen werden, es sei denn, er legt weitere Elemente zur Untermauerung seiner Meldung vor.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Verfahren wird den Mitarbeitern des Seniorenwohnheims zur Kenntnis gebracht und auf der institutionellen Website in der Kategorie "Transparente Verwaltung" - Sonstige Inhalte - Korruption - Meldungen rechtswidrigen Verhaltens (Whistleblowing) veröffentlicht.

Zum Schutz von Personen, die Missstände melden, fördert das Seniorenwohnheim im Rahmen von Schulungen zur öffentlichen Ethik und zum Verhaltenskodex für Beamte eine wirksame Kommunikation und Weiterbildung über die Rechte und Pflichten von Personen, die diese Meldung erstellen.

Dieses Verfahren kann bei Bedarf geändert werden, um es an die einschlägigen Bestimmungen anzupassen.

Konsortium-Betrieb Laas/Schluderns – 39020 Schluderns, Schulgasse 3 (BZ)

Tel. +39 0473 615298 - Fax: +39 0473 614251 – mobil 346 7578795

eMail: info@kbbs.it PEC-mail: info@pec.kbbs.it

Steuernummer/IVA-Nummer = 02328850215
